

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer  
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

**1. Änderung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 10.02.2015 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach ab dem 01.03.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Steuersätze**

Die Steuer beträgt zu § 2 a

(1) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:

20 v. H. der Bruttokasse,

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v. H. der Bruttokasse,

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

6 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 60,- Euro

d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten  
6 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 30,-- Euro

e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

20 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 1.000,-- Euro

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

(3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum **01.03.2015** in Kraft

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.10.2012.

Neu-Anspach, den .....

Ort

Datum

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

Luise Drescher-Barthel  
Erste Stadträtin